

Versicherungsrecht

Herausgeber: Prof. Dr. Manfred Wandt, Frankfurt/M.

Herausgeberbeirat: Prof. Dr. Walter Bayer, Jena; RA Dr. Gunne Bähr, LL.M., Köln; Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München; Prof. Dres. iur. Dres. med. h. c. Erwin Deutsch †, Göttingen; Prof. Dr. Meinrad Dreher, LL.M., Mainz; RA Dr. Joachim Grote, Köln; VRiOLG Dr. Gregor Gundlach, Hamm; RiBGH Marion Harsdorf-Gebhardt, Karlsruhe; RA Dr. Bodo Hasse, LL.M., München; Prof. Dr. Helmut Heiss, LL.M., Zürich; VRiBGH Dr. Ulrich Herrmann, Karlsruhe; Prof. Dr. Robert Koch, LL.M., Hamburg; Prof. Dr. Egon Lorenz, Mannheim; RA Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Vizepräsident a. D. Dr. Gerda Müller, Karlsruhe; Prof. Dr. Petra Pohlmann, Münster; Prof. Dr. Roland Rixecker, Saarbrücken; Prof. Dr. Martin Schauer, Wien; Prof. Dr. Andreas Spickhoff, München; VRiBGH a. D. Wilfried Terno, Karlsruhe; RiBGH Vera von Pentz, Karlsruhe; Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M., Berlin.

Hauptschriftleitung: Prof. Dr. Manfred Wandt. Weitere Mitglieder der Schriftleitung: Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M., Mannheim (Kranken- und Unfallversicherung, Straßenverkehrsrecht), Dr. Jürgen Bürkle, Stuttgart (Versicherungsaufsichts- und Versicherungsunternehmensrecht), VRiOLG a. D. Lothar Jaeger, Köln (Berufshaftungs- und Amtshaftungsrecht), RA Dr. Theo Langheid, Köln (Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, alle Versicherungszweige außer Haftpflicht- und Personenversicherung), Prof. Dr. Dirk Looschelders, Düsseldorf (Haftpflichtversicherung, Haftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht), Prof. Dr. Peter Reiff, Trier (Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung, Vertriebsrecht, Prozessrecht).

VersR 70. Jahrgang

15. September 2019

Heft 18 · 1113–1176

Aufsätze

Der moderne Guidon de la Mer: die Principles of Reinsurance Contract Law (PRICL)

Dr. Kevin Bork und Prof. Dr. Manfred Wandt, Frankfurt/M.*

I. Einleitung

Rückversicherungsrecht ist ein bislang wissenschaftlich nur sehr unzureichend erforschtes Rechtsgebiet. Die Gründe hierfür liegen vor allem in der Unzugänglichkeit des Wirtschaftssegments und dem Mangel an gesetzlich verfassten Vorgaben. Daraus folgt eine ausgeprägte rechtliche Intransparenz, die in der Vertragspraxis auch für erfahrene Praktiker der Rückversicherung häufig mit einem gewissen Grad von Rechtsunsicherheit verbunden ist. Um größere Transparenz und Rechtssicherheit bemüht sich seit Oktober 2015 eine internationale Forschungsgruppe, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, auf der Basis international branchenüblicher Vertragspraktiken Prinzipien des Rückversicherungsvertragsrechts (*Principles of Reinsurance Contract Law – PRICL*) zu erarbeiten.

Die PRICL-Gruppe besteht aus Wissenschaftlern und Praktikern aller Kontinente. Sie gliedert sich in ein *Principles Drafting Committee*, diverse *Advisory Groups* (Rückversicherer, Erstversicherer und Rückversicherungsmakler) und *Special Advisors*.¹ Sie wird von den Forschungsgemeinschaften Deutschlands (DFG), der Schweiz (SNF) und Österreichs (FWF) gefördert. Die Gruppe kooperiert mit UNIDROIT, einer unabhängigen zwischenstaatlichen Organisation zur Vereinheitlichung des Privatrechts mit ausschließlicher Mitgliedschaft von Staaten (derzeit 63).²

Die auf dieser Grundlage weltweiter Zusammenarbeit entwickelten *Principles* verstehen sich als Abbild der Rückversicherungspraxis. Sie lassen sich daher als moderner *Guidon de la Mer*³ beschreiben. Die PRICL sind jedoch mehr als die wissenschaftlich fundierte Darstellung international anerkannter Grundsätze des Rückversicherungsrechts, sind sie doch selbst ein Werkzeug des modernen Rückversicherungsrechts, da sie den Vertragsparteien in Form eines wählbaren *Soft Law* zur Verfügung stehen.

Dieser Beitrag soll einen ersten Überblick geben über Anlass und Methode der Erarbeitung der PRICL, über deren Ziele und Zwecke sowie über den wesentlichen Inhalt der *Principles* selbst.⁴ Der englischsprachige Text der PRICL einschließlich der sie erläuternden *Comments and Illustrations* ist online abrufbar.⁵

* Die Autoren sind Mitglieder der PRICL-Forschungsgruppe und Rapporteurs des dritten Kapitels (*Remedies*). Dr. Kevin Bork, Rechtsreferendar im OLG-Bezirk Frankfurt/M., begleitet das Projekt als Wissenschaftlicher Mitarbeiter und hat zum Rückversicherungsrecht promoviert. Prof. Dr. Manfred Wandt, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Versicherungsrecht, ist Mitbegründer der Forschungsgruppe. Die Autoren danken Steven Schindler für die wertvolle Unterstützung.

II. Anlass der PRICL: Rückversicherungsvertragsrecht – ein legistisches Nullum?

Bislang gibt es kein internationales oder supranationales Rückversicherungsvertragsrecht. Auch nationale Vertragsrechte versagen sich regelmäßig⁶ einer spezialgesetzlichen Regelung. Im deutschen Recht beschreibt § 209 VVG ausdrücklich die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften des VVG auf die Rückversicherung.⁷ Aus dieser gesetzlichen Ausgangslage schließt die herrschende Meinung im Grundsatz zutreffend, dass auch eine analoge Anwendung der VVG-Vorschriften nicht in Betracht kommt, insbesondere da deren Inhalt weitgehend darauf gerichtet ist, den VN als Verbraucher im weiteren Sinne (also unter Ausschluss lediglich von Großrisiken und der laufenden Versicherung gewerblicher Risiken) als schwächere Vertragspartei zu schützen.⁸ Rückversicherungsverträge werden aber zwischen professionellen, typischerweise rechtlich gleichstarken Partnern geschlossen.

Das Rückversicherungsvertragsrecht ist weltweit vom Primat der Vertragsfreiheit beherrscht. Die wichtigste Rechtsquelle ist deshalb der Vertrag selbst. Nur vor dem Hintergrund der umfassenden Vertragsfreiheit im Rückversicherungsvertragsrecht wird verständlich, dass im deutschen Schrifttum ausdrücklich betont wird, diese Vertragsfreiheit gehe jedoch nicht so weit, dass die Parteien eines Rückversicherungsvertrags die Nichtgeltung von § 242 BGB vereinbaren können.⁹ Kommt es zwischen den professionellen Marktteilnehmern zu Streitigkeiten, so steht rechtlich also die sach- und interessengerechte Auslegung des Rückversicherungsvertrags ganz im Vordergrund.

Aus der Perspektive des deutschen Rechts – seine kollisionsrechtliche Anwendbarkeit auf einen internationalen Rückversicherungsvertrag vorausgesetzt – erfolgt die Auslegung des Vertrags auf der Grundlage der §§ 133, 157 BGB nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte. Auch wenn das deutsche Vertragsrecht keine spezialgesetzlichen Regelungen für den Rückversicherungsvertrag enthält, sind die Vorschriften des Allgemeinen Teils und des Allgemeinen Schuldrechts des BGB, insbesondere § 242, anwendbar. Ansonsten beschränken sich die gesetzlichen Grundlagen – und auch dies nur vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen – auf Handelsbräuche als Rückversicherungsbräuche (§ 346 HGB) und allgemeine Grundsätze des Handelsrechts (wie beispielsweise die Rechtserheblichkeit von Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben).

Bezeichnend ist vor diesem Hintergrund die Beobachtung von *Looschelders*: „Trotz dieser Besonderheiten sind rechtliche Erwägungen für Rückversicherungsverträge auch im deutschen Rechtsraum nicht völlig irrelevant“.¹⁰ Wenn damit auch nicht gesagt ist, dass sich ein Rückversicherungsvertrag im rechtsfreien Raum bewegt, so wird aus dieser perspektivischen Betrachtung heraus doch sehr anschaulich die eingangs ange deutete fehlende Greifbarkeit des Rückversicherungsrechts belegt. Nicht von ungefähr wird von der Rückversicherung als *gentlemen's agreement* gesprochen, über das nicht nur in seiner Durchführung, sondern auch im Konfliktfall *in camera* verhandelt wird. Da die Vertragsparteien regelmäßig auf Schiedsgerichte ausweichen, deren Urteile nicht veröffentlicht werden,¹¹ fehlt es nicht nur an spezifischen gesetzlichen Regelungen, sondern weithin auch an Rechtsprechung. Auch die den Rückversicherungsbereich international dominierende englische und US-amerikanische Rechtsprechung ist auf Einzelfragen von Rückversicherungsverträgen begrenzt und bietet bei Weitem kein umfassendes internationalisierungsfähiges Regelungssystem für den Rückversicherungsvertrag.

Für die Rechtspraxis kommen Unsicherheiten aus der häufig bestehenden internationalen Dimension eines Rückversicherungs-

vertrags hinzu. Wenn die Parteien des Rückversicherungsvertrags, wie häufig, ihren Sitz in unterschiedlichen Staaten haben oder der Vertrag über das versicherte Risiko Auslandsberührung hat, ist das auf den Rückversicherungsvertrag anwendbare materielle Recht mangels materiellen Einheitsrechts nach den Grundsätzen des Kollisionsrechts (Internationalen Privatrechts – IPR) zu bestimmen.¹² Der „internationale“ Vertrag wird

- 1 Einzelheiten unter <https://www.ius.uzh.ch/de/research/projects/pricl.html>.
- 2 UNIDROIT (französisch: *Institut international pour l'unification du droit privé*, englisch: *International Institute for the Unification of Private Law*) ist eine 1926 gegründete, unabhängige zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Rom. Ihr Zweck ist die Analyse von Bedürfnissen und Methoden zur Modernisierung, Harmonisierung und Koordinierung von Privatrecht, insbesondere von Handelsrecht, zwischen Staaten und Staatengruppen sowie zu diesem Zweck die Schaffung von einheitlichen Rechtsinstrumenten in Form von Prinzipien und Regeln. S. <https://www.unidroit.org/about-unidroit/overview> (zuletzt abgerufen am 30. 7. 2019). Die PRICL folgen in ihrer formalen Struktur (*Article, Comments und Illustrations*) dem Vorbild der von UNIDROIT erarbeiteten *Principles for International Commercial Contracts* (PICC); vgl. auch *Heiss*, From Contract Certainty to Legal Certainty for Reinsurance Transactions: The Principles of Reinsurance Contract Law (PRICL), *Scandinavian Studies in Law* Vol. 64 2018 S. 92, 103.
- 3 *Der Guidon de la Mer* stammt von einem unbekanntem Verfasser aus Rouen (Frankreich) aus dem 16. Jahrhundert, abgedr. in *Pardessus*, *Collection de Lois Maritimes Antérieures au XVIIIe Siècle* Teil 2 Paris 1831 Nachdruck Bad Feinach 1997 S. 377 ff. Es handelt sich um die erste bekannte rückversicherungsrechtliche Abhandlung, die vielfach auch Vorlage für kodifiziertes Rückversicherungsrecht war (*Mossner*, Die Entwicklung der Rückversicherung bis zur Gründung selbstständiger Rückversicherungsgesellschaften 2. Aufl. 2012 S. 56 f. m. w. N.).
- 4 S. auch *Heiss*, From Contract Certainty to Legal Certainty for Reinsurance Transactions: The Principles of Reinsurance Contract Law (PRICL), *Scandinavian Studies in Law* Vol. 64 2018 S. 92 ff.
- 5 S. <https://www.ius.uzh.ch/de/research/projects/pricl.html> (zuletzt abgerufen am 30. 7. 2019). Alle in diesem Beitrag genannten Artikel ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die PRICL.
- 6 Eine Ausnahme macht das englische Recht mit dem Insurance Act 2015, der auch Rückversicherungsverträge erfasst; vgl. *Law Commission*, Report No. 353 – Insurance Contract Law: Business Disclosure, Warranties, Insurers' Remedies for Fraudulent Claims, and Late Payment Rn. 2.9, abrufbar unter: <https://www.lawcom.gov.uk/project/insurance-contract-law-business-disclosure-warranties-insurers-remedies-for-fraudulent-claims-and-late-payment/> (zuletzt abgerufen am 30. 7. 2019).
- 7 S. beispielsweise auch § 186 VersVG; Art. 101 Abs. 1 Nr. 1 VVG (Schweiz); weitere Ländernachweise gibt *Heiss*, From Contract Certainty to Legal Certainty for Reinsurance Transactions: The Principles of Reinsurance Contract Law (PRICL), *Scandinavian Studies in Law* Vol. 64 2018 S. 92, 98 Fn. 42.
- 8 Illustrativ die Motive zum VVG 1908 Nachdruck Berlin 1963 S. 246; u. a. *Franz/Keune* VersR 2013, 12 (21).
- 9 *Cannawurf/Schwepcke* in *Lüer/Schwepcke*, Rückversicherungsrecht 2013 § 8 Rn. 4.
- 10 *Looschelders* VersR 2012, 1.
- 11 Zur Schiedsgerichtsbarkeit in Rückversicherungssachen *Gal* in *Langheid/Wandt*, Münch. Komm. zum VVG 2. Aufl. 2017 Bd. 3 Ordnungsnr. 130 (Schiedsgerichtsbarkeit und Versicherung) Rn. 5 ff.
- 12 Regelmäßig treffen die Vertragsparteien eine verbindliche Rechtswahl. Mangels Rechtswahl ist der Vertrag kollisionsrechtlich objektiv anzuknüpfen. Dabei führt die Regelanknüpfung nach Art. 4 Rom-I-Verordnung zum Recht am Sitz des Rückversicherers. Heftig umstritten ist aber, ob von dieser Regelanknüpfung im Wege einer Ausweichklausel zugunsten des Rechts am Sitz des Erstversicherers abzuweichen ist. Vgl. dazu *Looschelders* in *Langheid/Wandt*, Münch. Komm. zum VVG 2. Aufl. 2017 Bd. 3 Ordnungsnr. 30 (Internationales Versicherungsrecht) Rn. 157 ff.

also einer nationalen Rechtsordnung unterstellt. Trotz dieser Nationalisierung des „internationalen“ Vertrags bleibt der Referenzrahmen für die rechtliche Beurteilung mangels spezifischen Gesetzesrechts und Rechtsprechung aber, wie schon ausgeführt, meist unbestimmt. Mit anderen Worten: Der kollisionsrechtliche „Sprung ins Dunkle“¹³ findet im anwendbaren materiellen Recht keine rechtssichere Erhellung.

An der Sichtbarmachung der (praktischen) Gesetzmäßigkeiten des rechtlich intransparenten Rückversicherungsmarkts besteht nicht nur ein wissenschaftliches, sondern ein hohes praktisches Interesse. Die zuletzt durch Solvency II intensivierte Beaufsichtigung hat das Interesse an Rechtssicherheit und (ökonomischer) Werthaltigkeit des Rückversicherungsschutzes erheblich verstärkt. So bestimmt § 298 Abs. 3 VAG, dass die Aufsichtsbehörde einen Rückversicherungsvertrag aus bestimmten Gründen „zurückweisen“ darf, will sagen: aufsichtsrechtlich beanstanden¹⁴ und ihm aufsichtsrechtliche Wirkung absprechen kann. Auch wenn damit richtigerweise nicht die vertragsrechtliche Wirksamkeit im strengen rechtstechnischen Sinne zu verstehen ist,¹⁵ sondern die Tauglichkeit des Rückversicherungsschutzes im Sinne einer Wirkmächtigkeit für aufsichtsrechtliche Zwecke,¹⁶ so ist die vertragsrechtliche Wirksamkeit des Rückversicherungsschutzes jedoch stillschweigend vorausgesetzt.¹⁷ Parteien von Rückversicherungsverträgen haben schließlich auch deshalb ein verstärktes Interesse an Rechtssicherheit, weil Auseinandersetzungen zwischen Erst- und Rückversicherern vor dem Hintergrund veränderter Marktverhältnisse und der verstärkten Regulierung tendenziell zunehmen.¹⁸

III. Methode der PRICL: Wie lassen sich in legislatischer Leere Prinzipien des Rückversicherungsvertragsrechts erarbeiten?

In Ermangelung spezifischen Gesetzesrechts und wegweisender Rechtsprechung stößt eine traditionelle Rechtsvergleichung schnell an ihre Grenzen. Das Fehlen greifbarer Rechtsquellen führt zudem dazu, dass das Rückversicherungsvertragsrecht auch wissenschaftlich nur unvollkommenen durchdrungen ist. Die überschaubare Literatur zieht sich mangels spezifischen Gesetzesrechts und auswertbarer Rechtsprechung häufig auf die Beschreibung von (vagen) Handelsbräuchen und auf allgemeine vertragsrechtliche Aussagen zurück. Meist¹⁹ bleibt das Schrifttum auch dem eigenen nationalen Recht verhaftet. Wenn Bezüge zum ausländischen Recht erfolgen, sind diese häufig entweder pauschal oder punktuell begrenzt. Dieser ausgeprägt defizitäre Ausgangsbefund ruft angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung und Internationalität der Rückversicherung nach Abhilfe, signalisiert aber zugleich, dass diese für das Rückversicherungsvertragsrecht nur äußerst schwierig zu erreichen ist.

Die PRICL-Gruppe hat es sich (gleichwohl) zur Aufgabe gemacht, diese defizitäre Ausgangslage durch die Entwicklung transnationalen Rechts²⁰ zu überwinden. Ermutigt waren die Gründungsmitglieder durch ihre langjährige Arbeit an den *Principles of European Insurance Contract Law* (PEICL),²¹ die als transnationales Recht trotz des europäischen Bezugsrahmens – auch dank ihrer Übersetzung in 17 Sprachen – beachtliche internationale Wirkkraft erlangt haben.²² Die Erarbeitung der PRICL folgt im methodischen Ansatz der Erstellung der PEICL, die wiederum durch die US-amerikanischen *Restatements of the Law* des *American Law Institute* inspiriert waren. Die PRICL-Gruppe hat die Quellenlage wissenschaftlich neu auf Basis eines transnationalen Ansatzes aufgearbeitet, um so einen weltweit gemeinsamen Besitzstand des Rückversicherungsrechts widerzuspiegeln. Nicht immer ist allerdings ein gemeinsamer Besitzstand des Rückversicherungsrechts oder der Rückversicherungspraxis auszumachen, weil sich divergierende Lösungsmuster unvereinbar gegenüberstehen. Auch dann zeichnet sich aber häufig ab, dass tendenziell

eine der praktizierten Lösungen modernen Wertungen und Erfordernissen besser entspricht.

Die defizitäre Rechtsquellenlage weist dabei der international gelebten Vertragspraxis herausragendes Gewicht zu. Insoweit gilt es, Marktpraktiken zu identifizieren und auf ihre Sach- und Interessengerechtigkeit zu überprüfen. Die Erarbeitung der PRICL basiert deshalb ganz entscheidend auf dem praktischen Erfahrungsschatz der verschiedenen *Advisory Groups* (Rückversicherer, Erstversicherer und Rückversicherungsmakler) und der *Special Advisors*.

IV. Ziele und Zwecke der PRICL

Ziele und Zwecke der PRICL sind in den vorstehenden Ausführungen bereits angeklungen. Mit den PRICL soll den Vertragsparteien ein auf breiter internationaler Basis erarbeitetes, weltweit anwendbares Regelsystem bereitstehen, das sie für ihr Vertragsverhältnis durch kollisionsrechtliche oder materiell-rechtliche Rechtswahl verbindlich machen können. Ziel ist weitergehend die Schaffung wissenschaftlich fundierter Transparenz des Rückversicherungsvertragsrechts, im wissenschaftlichen Interesse, im Interesse der Vertragsparteien und im Interesse der Versicherungsaufsicht und ihrer Schutzobjekte.

- 13 *Raape*, Internationales Privatrecht 5. Aufl. 1961 S. 90 (bezogen auf diejenige Partei, deren Heimatrecht kollisionsrechtlich nicht zur Anwendung berufen ist).
- 14 *Dreher* in *Prölss/Dreher*, VAG 13. Aufl. 2018 § 298 Rn. 120.
- 15 Ausdrücklich *Bähr* in *Kaulbach/Bähr/Pohlmann*, VAG 6. Aufl. 2019 § 298 Rn. 28; vgl. auch *Brand* in *Baroch Castellvi/Brand*, VAG § 298 Rn. 12; ebenso wohl *Dreher* in *Prölss/Dreher*, VAG 13. Aufl. 2018 § 298 Rn. 120.
- 16 Entsprechend adressiert Nr. 121 des MaGo-Rundschreibens (BaFin-Rundschreiben 2/2017 (VA) – Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen [MaGo] vom 25. 1. 2017, geändert am 2. 3. 2018, und dort Nr. 121) die „Wirksamkeit der Rückversicherungsbedingungen unter Stressbedingungen“. Vgl. dazu *Bork*, Tension of Reinsurance: die Folgepflicht des Rückversicherers im Licht des Regulierungsermessens des Erstversicherers (im Druck) Kap. 7 B III.
- 17 *Wandt/Gal*, ICIR Annual Report 2016-2017 S. 60, 61: „Such obscurity of the contractual content of the reinsurance agreement poses a severe risk under the Solvency-II-System as the uncertainty (of the scope) of cover might be translated by the supervisor into the necessity of surcharges, capital add-ons and the like“, abrufbar unter: http://www.icir.de/fileadmin/Documents/ICIR/Media_and_Annual_Reports/ICIR_Annual_Report_2016-17_6MB_.pdf (zuletzt abgerufen am 30. 7. 2019).
- 18 Zu den Gründen *Gal* in *Langheid/Wandt*, Münch. Komm. zum VVG 2. Aufl. 2017 Bd. 3 Ordnungsnr. 130 (Schiedsgerichtsbarkeit und Versicherung) Rn. 8; vgl. auch *Geiger*, The Comparative Law and Economics of Reinsurance 2000 S. 165; *Noussia*, Reinsurance Arbitrations 2013 S. 14 f.; im Ganzen *Stammell*, Waving the Gentlemen's Business Goodbye: From Global Deals to Global Disputes in the London Reinsurance Market 1998.
- 19 Zu den Ausnahmen zählt beispielsweise die Kommentierung von *Schwepcke* in *Langheid/Wandt*, Münch. Komm. zum VVG 2. Aufl. 2017 Bd. 3 Ordnungsnr. 110 (Rückversicherungsrecht) Rn. 57–59 („Nichtdeutschem Recht für das deutsche Vertragsrecht entlehnte Rechtsgrundsätze“).
- 20 *Heiss*, Transnationales Versicherungsrecht – Eine Skizze in *Kronke/Thorn* (Hrsg.), Grenzen überwinden – Prinzipien bewahren: Festschrift für Bernd von Hoffmann 2011 S. 803 ff.
- 21 *Basedow/Birds/Clarke/Cousy/Heiss/Loacker* (Hrsg.), Principles of European Insurance Contract Law (PEICL) 2. Aufl. 2016.
- 22 S. die Nachweise zum Schrifttum zu den PEICL unter <https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/forschung/evip/restatement/publications.html> (zuletzt abgerufen am 30. 7. 2019) sowie *Wandt/Gal*, Europäisierung und Transnationalisierung im Versicherungsrecht in *Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt*, 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt – Erfahrungen, Herausforderungen, Erwartungen 2014 S. 629–654.

Die PRICL, so sie denn von den Vertragsparteien als maßgeblich vereinbart sind, vereinfachen die Rechtsanwendung, schaffen größere Rechtssicherheit und bieten einen parteienneutralen Rechtsrahmen. Die Rechtsanwendung wird vereinfacht, weil sich die Vertragsparteien auf der Grundlage der vereinbarten Maßgeblichkeit der PRICL auf etwaige Besonderheiten in ihrem Vertragsverhältnis konzentrieren können. Die PRICL geben auch größere Rechtssicherheit, weil sie die legistische Leere der nationalen Rechte durch ausformulierte und kommentierte Regeln ausfüllen. Größere Rechtssicherheit besteht selbst dann, wenn die Vertragsparteien von einzelnen PRICL-Regeln abweichen, weil sie sich bei der Abweichung nicht mehr im normleeren Raum bewegen, sondern diese an einem ausformulierten und kommentierten Referenzrahmen messen können. Hinzu kommt die Neutralität dieses Rechtsrahmens, der nicht mehr einer nationalen Rechtsordnung entstammt, die einseitig parteibezogen bestimmt wird, sei es durch kollisionsrechtliche Anknüpfung an den Sitz nur einer der Vertragsparteien oder durch kollisionsrechtliche Rechtswahl abhängig von der stärkeren wirtschaftlichen Verhandlungsmacht einer Vertragspartei.

Selbst wenn eine rückversicherungsvertragliche Streitigkeit mangels Vereinbarung nicht den PRICL unterliegt, können diese als in Modellregeln gegossene Rückversicherungspraxis Leitlinien für Gerichte und Schiedsgerichte geben, um im Rahmen auszufüllenden nationalen Rechts zu weltweit anerkannten, praxisgerechten Lösungen zu kommen.²³

V. Regelungsinhalte und Struktur der PRICL

Die in englischer Sprache verfassten Modellregeln gliedern sich (bis dato) in fünf Teile: allgemeine Vorschriften (*General Provisions*), Pflichten (*Duties*), Rechtsbehelfe (*Remedies*), Schadensallokation (*Loss Allocation*) und Schadensaggregation (*Loss Aggregation*).

Bereits diese Übersicht macht deutlich, dass die PRICL in der derzeitigen Version zwar die zentralen Regelungsbereiche eines Rückversicherungsvertrags abdecken, aber keine umfassende Kodifikation des Rückversicherungsvertragsrechts darstellen. Das Projekt konzentriert sich auf die zentralen Elemente eines Rückversicherungsvertrags. Vollständigkeit ist verzichtbar, da die Rückversicherungspraxis – im Gegensatz zur Vertragspraxis im Bereich von Massenverträgen, insbesondere bei Beteiligung von Verbrauchern – nicht auf ein geschlossenes System dispositiver Regelungen angewiesen ist.

1. Allgemeine Vorschriften (*General Provisions*), Chapter 1

Die *General Provisions* der PRICL sind als Allgemeiner Teil zu verstehen. Sie enthalten Regelungen zur Anwendbarkeit, zur Auslegung und zum Verhältnis zu anderen Rechtsquellen.

Die PRICL sind kein durch einen Gesetzgeber geschaffenes Gesetzesrecht, sondern ein von Praktikern und Wissenschaftlern erarbeitetes sogenanntes *Soft Law*.²⁴ Sie gelangen also nicht schon dadurch zur Anwendung, dass ein Rückversicherungsvertrag mit Sitz der Vertragsparteien in unterschiedlichen Staaten vorliegt,²⁵ und sie stellen auch kein anwendbares Recht im engeren Sinne dar.²⁶ Die PRICL sind vielmehr ausschließlich durch privatautonome Vereinbarung der Parteien eines Rückversicherungsvertrags (i. S. v. Art. 1.2.1(1)) anwendbar (*opting in*).²⁷ Die Möglichkeit, die Anwendbarkeit der PRICL zu vereinbaren, ergibt sich aufgrund zweier dogmatischer Wege: Zum einen können die für den Einzelfall maßgebenden Regelungen des IPR den Parteien eine Rechtswahl auch auf die PRICL als *Rules of Law* gestatten.²⁸ Sofern das anwendbare nationale Recht die Wahl von *Rules of Law* nicht als Rechtswahl anerkennt, kommen die PRICL im Fall vertraglicher Vereinbarung gleichwohl zur Anwendung; in diesem Fall allerdings im Rahmen des kollisionsrechtlich

anwendbaren Vertragsrechts im Wege privatautonomer Abwahl dispositiven Rechts.²⁹

Die PRICL sehen im Interesse der Rechtsklarheit Modellklauseln vor sowohl für die kollisionsrechtliche als auch die materiell-rechtliche Variante der Einbeziehung.³⁰ Die vertragliche Vereinbarung der PRICL muss aber nicht ausdrücklich erfolgen. Sie kann auch konkludent getroffen werden, was durch Auslegung des Rückversicherungsvertrags als Ganzes zu ermitteln ist.³¹

Wenn die Parteien die Anwendbarkeit der PRICL vereinbaren, kommen ergänzend die von UNIDROIT erarbeiteten PICC (*Principles for International Commercial Contracts*) zur Anwendung.³² Die PICC³³ sind ebenfalls *Soft Law* und sind als solches ebenfalls nur über eine (kollisionsrechtliche oder materiell-rechtliche) Rechtswahl anwendbar. Sie enthalten Regelungen für allgemeine Fragen des Vertragsrechts von internationalen Handelsverträgen (*lex mercatoria*). Sie sind damit hervorragend geeignet, die spezifischen Regeln der PRICL für Rückversicherungsverträge hinsichtlich allgemeiner vertragsrechtlicher Regelungen zu ergänzen. So wird vermieden, dass neben den PRICL zur Beurteilung allgemeiner vertragsrechtlicher Fragen doch wieder ein nationales Recht herangezogen werden muss. Mit den PRICL und den PICC können die Parteien ihre Vertragsbeziehung umfassend transnationalem Recht unterstellen, das auf breiter und ausgewogener internationaler Basis erarbeitet worden ist.

Die PRICL sind ihrerseits dispositiv.³⁴ Die Vertragsparteien können deshalb auch nur Teilbereiche oder auch nur einzelne Regelungen der PRICL für anwendbar erklären. Sie können die Regelungen der PRICL auch inhaltlich modifizieren. Die PRICL zielen nicht auf eine Einschränkung der Vertragsfreiheit der Parteien des Rückversicherungsvertrags. Sie zielen darauf, den Vertragsparteien internationaler Vertragspraxis entsprechende interessengerechte und ausgewogene Modellregelungen zur Verfügung zu stellen. Die Parteien können diese Modellregelungen als *Soft Law* (ganz oder teilweise) wählen oder sie können von ih-

23 PRICL, Introduction S. 5.

24 Zur traditionellen Einordnung des Begriffs im internationalen Recht *Weil*, Towards Relative Normativity in International Law? *American Journal of International Law* Vol. 77 1983 S. 413; zu den Bedingungen der Anwendbarkeit von *Soft Law* unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes *Guzman/Meyer*, *International Soft Law*, *The Journal of Legal Analysis* Vol. 2 2010 S. 171; zur einordnenden Darstellung und perspektivischen Betrachtung einer europäischen Rechtsvereinheitlichung im Versicherungsrecht *Loacker* *VersR* 2009, 289. PRICL; Introduction S. 5

25 So aber beispielsweise für einen Warenkaufvertrag das UN-Kaufrecht als durch Ratifizierung nationales Recht, dort Art. 1(1).

26 Art. 1.1.1 (C8).

27 Art. 1.1.1 (*Substantive scope of application*).

28 Art. 1.1.1 (C7). S. auch § 1051 Abs. 1 ZPO, der auch die Wahl eines international erarbeiteten Regelwerks zulässt; *Voit* in *Musielak/Voit*, ZPO 16. Aufl. 2016 § 1051 Rn. 2 m. N. auch zur Gegenauffassung.

29 Art. 1.1.1 (C9). Gleiches gilt dann für den weiteren Verweis auf die PICC.

30 Art. 1.1.1 (C18); sowohl in Versionen, die die Anwendbarkeit der PRICL inklusive der PICC in Form einer Rechtswahl vorsehen (I4), als auch in Versionen, die die Anwendbarkeit der PRICL als Bestandteil des Vertrags selbst vorgeben (I5).

31 Art. 1.1.1 (C17).

32 Art. 1.1.2 (*External gaps*).

33 <https://www.unidroit.org/instruments/commercial-contracts/unidroit-principles-2016> (zuletzt abgerufen am 30. 7. 2019).

34 Art. 1.1.3 (*Exclusion or modification of the PRICL*).

nen bei abweichender parteiautonomer Vertragsausgestaltung jedenfalls als „Best-practice“-Referenz Gebrauch machen. Wie auf der Ebene nationalen Rechts können die Parteien aber auch bei Vereinbarung der PRICL die Grundsätze von Treu und Glauben (in ihrer rückversicherungsspezifischen Ausprägung) zwar in Details modifizieren, aber nicht als Ganzes abwählen.³⁵

Die Geltung von auf den konkreten Rückversicherungsvertrag nach allgemeinen Regeln anwendbaren nationalen, internationalen oder supranationalen zwingenden Vorschriften bleibt auch bei Anwendbarkeit der PRICL unberührt.³⁶ Dieser ausdrückliche Vorbehalt betrifft insbesondere aufsichtsrechtliche Vorgaben, Insolvenz- und Datenschutzvorschriften.³⁷

2. Pflichten (*Duties*), Chapter 2

Von zentraler Bedeutung für die Rechtspraxis ist das zweite Kapitel der PRICL, das die Pflichten (*Duties*) beider Parteien regelt. Schließlich sind die Regelungen über die Pflichten der Vertragsparteien das Herzstück auch eines Rückversicherungsvertrags.

Die modellhafte Regelung der zentralen Pflichten der Vertragsparteien erfolgt dabei auf einer anderen Grundlage und mit anderen Zielen als gewöhnlich bei anderen Vertragsarten. Bei klassischen Vertragstypen, wie beispielsweise beim Kaufvertrag, ist die Kodifikation der Pflichten das Ergebnis oftmals jahrzehntelanger Vertragspraxis, was aber wichtiger ist: jahrzehntelanger Ausformung durch Rechtsprechung und Lehre. Auf dieser Basis strebt der Gesetzgeber gewöhnlich nach einer möglichst umfassenden und möglichst detaillierten Kodifikation der Pflichten (und Rechtsfolgen ihrer Verletzung). Außerdem sind der Regelungsumfang und die Regelungstiefe bei bestimmten Vertragsarten, vor allem bei Verbraucherverträgen, maßgeblich durch den Gedanken des Schutzes einer schwächeren Partei bestimmt. Es geht bei den klassischen Vertragstypen deshalb typischerweise vor allem aus Schutzgründen um eine möglichst umfassende und möglichst detaillierte Regelung der vertraglichen Pflichten.

Für den Rückversicherungsvertrag fehlt bereits die Grundlage eines vergleichbaren legislatorischen und judikativen Fundus (mit der diesem regelmäßig verbundenen stetigen Normverfeinerung). Der Pflichtenkanon der PRICL ist aber gerade nicht auf schutzorientierte Detailliertheit gerichtet, sondern auf vereinfachte und dennoch möglichst sichere Rechtsanwendung im beiderseitigen Interesse der professionellen Vertragsparteien.

Section 1 statuiert zunächst allgemeine Pflichten (*duties in general*), die an allgemeines Vertragsrecht erinnern, im Rahmen der PRICL jedoch besondere Beachtung finden, da hier rückversicherungsspezifische Besonderheiten zum Tragen kommen.³⁸ Als besondere Erweiterung allgemein vertragsrechtlicher Vorgaben für die Rückversicherungsbeziehung ist der Grundsatz von *utmost good faith* (*uberrima fides*) von herausragender Bedeutung (unten IV 3). Die übrigen allgemeinen Pflichten sind ihrerseits Ausprägungen des Gebots von Treu und Glauben. Im Einzelnen stehen die Vertraulichkeit der in Ausführung des Vertrags überlassenen Informationen³⁹ und die Redlichkeit des Verhaltens im Streitfall⁴⁰ im Vordergrund.

Section 2 behandelt die vorvertragliche Anzeigepflicht des Erstversicherers,⁴¹ die ebenfalls eine rückversicherungsspezifische Sonderbehandlung erfordert, auch wenn die Zweckrichtung im Ansatz wie in der Erstversicherung ist.

Section 3 adressiert Pflichten sowohl des Erst- als auch des Rückversicherers während der Vertragsdurchführung, darunter: Prämienzahlung, Vertragsdokumentation (bedeutsam insbesondere vor dem Hintergrund der üblicherweise verwendeten *slips*), Anzeigepflichten (insbesondere bei Gefahrerhöhung) und Inspektionsrecht des Rückversicherers.

Section 4 behandelt gesondert die Pflichten während der Schadensbearbeitung und Leistungserbringung. Erfasst werden die Geschäftsführung des Erstversicherers (*claims handling*), die Schadensanzeige des Erstversicherers, die Haftung des Rückversicherers und die rechtzeitige Zahlung der Rückversicherungssumme durch den Rückversicherer.

3. Rechtsbehelfe (*Remedies*), Chapter 3

Notwendige Ergänzung des Pflichtenkatalogs sind die Regelungen über die Rechtsbehelfe (*Remedies*) bei Pflichtverletzungen. Hierzu enthält Chapter 3 zunächst eine allgemeine Vorschrift, die grundsätzlich auf alle Pflichtverletzungen anwendbar ist.⁴² Diese Regelungstechnik gewährleistet, dass keine Pflichtverletzung ohne Rechtsfolge bleibt.

Die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe folgen klassischen vertragsrechtlichen Instrumenten und erschöpfen sich im Fall einer nicht qualifizierten Pflichtverletzung in Erfüllungsklage und Schadensersatz. Es besteht insoweit ein weitgehender Gleichlauf mit den Rechtsbehelfen der PICC. Aus diesem Grund verweisen die PRICL für die Detailausgestaltung der Rechtsfolgen auf die entsprechenden Abschnitte der PICC (beispielsweise für die Schadensdefinition) und spielen die Befolgung dieser Verweise in den Comments zu Art. 3.1 durch.

Die einseitige Loslösung vom Vertrag durch Kündigung (*termination*) ist als Rechtsfolge einer Pflichtverletzung nur unter strengen, qualifizierenden Voraussetzungen vorgesehen (*if the party cannot reasonably be expected to uphold the contract*). Damit priorisieren die PRICL in Übereinstimmung mit der Vertragspraxis im Rückversicherungsbereich als Grundsatz die Aufrechterhaltung des Vertrags.

Eine Erweiterung dieser allgemeinen Rechtsbehelfe findet nur hinsichtlich der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht des Erstversicherers statt. Art. 3.2 sieht hierfür eine differenziertere Rechtsbehelfslösung vor, die im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht näher betrachtet werden wird (unten VI 4 b).

4. Schadensallokation und -aggregation (*Loss Allocation, Loss Aggregation*), Chapter 4 und 5

Die Risikobeschreibung und der Deckungsumfang eines Rückversicherungsvertrags sind zwingend individueller Vereinbarung vorbehalten, also einer Normtypisierung nicht zugänglich. Es gibt in Rückversicherungsverträgen aber andere risikospezifische Vereinbarungen, die jedenfalls teilweise einer typisierenden Regelung zugänglich sind. Dies betrifft im Besonderen die Schadensallokation, d. h. Vereinbarungen zur Frage, welche von mehreren Schäden unter die Deckung fallen, und die Schadensaggregation, d. h. Vereinbarungen zur Frage der Zusammenfassung von *losses* zu einem *loss*. In beiden Bereichen ist die Vertragspraxis von begrifflicher Unschärfe, unterschiedlichen Begriffsverständnissen und im Ergebnis von großer Rechtsunsicherheit geprägt.

Da Vereinbarungen zur Schadensallokation als Bestandteil der Risikobeschreibung in jedem Vertrag individuell ausgestaltet

35 Art. 1.1.3 (C1).

36 Art. 1.1.5 (*Overriding mandatory rules*).

37 Auszugsweise die *Illustrations* zu Art. 1.1.5 (C5).

38 Vgl. Art. 2.1.1 (*Duties in general*).

39 Art. 2.1.3 (*Confidentiality*).

40 Art. 2.1.4 (*Dispute resolution*).

41 Art. 2.1.2 (*Duty of utmost good faith*).

42 Art. 3.1 (*Remedies for breach of contract*).

werden, beschränken sich die PRICL darauf, die Charakteristika der in der Vertragspraxis regelmäßig verwendeten Konzepte „*losses occurring during*“ und „*risks attaching during*“ zu beschreiben, um so als Grundlage der vertraglichen Vereinbarung jedenfalls für begriffliche und dogmatische Klarheit zu sorgen.⁴³

Eine vergleichbare Beschränkung erfolgt hinsichtlich der Schadensaggregation. Hier werden die in der Praxis verbreiteten Methoden der *event-based aggregation* und *cause-based aggregation* adressiert und die Charakteristika der unterschiedlichen Methoden beschrieben. Ungeregelt bleiben diejenigen Fälle, in denen die Parteien ein anderes Aggregationskriterium vereinbaren. Die ausführlichen *Comments* und *Illustrations* zu den PRICL-Regelungen über *event-based aggregation* und *cause-based aggregation* können aber auch insoweit wertvolle Richtschnur geben.⁴⁴

VI. Ausgewählte Regelungsinhalte im Einzelnen

Im Folgenden sollen ausgewählte Regelungsinhalte näher beschrieben werden, die entweder aufgrund ihrer Bedeutung für die Rückversicherungspraxis oder aufgrund besonderer Ausgestaltung in den PRICL im Rampenlicht stehen.

1. Interpretation

Der Allgemeine Teil der PRICL enthält spezifische Interpretationsregeln, die vorgeben, in welcher Weise die PRICL auszulegen sind.⁴⁵ Bei der Auslegung der PRICL ist stets dem internationalen Charakter der Rückversicherung Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind auch die von den PRICL verfolgten Zwecke zu beachten, insbesondere die Förderung der Beachtung des Gebots von Treu und Glauben und die einheitliche Anwendung der PRICL. Die Beachtung einheitlicher Anwendung der PRICL ist vor dem Hintergrund des verfolgten Zwecks der Rechtsvereinheitlichung durch wählbares transnationales *Soft Law* bedeutsam. Dieser methodische Zugriff ist allerdings nicht PRICL-spezifisch, sondern entspricht tradierten Interpretationsregeln im internationalen Wirtschaftsrecht, wie sie sich beispielsweise in Art. 1.6 PICC oder in Art. 7 UN-Kaufrecht finden.

Die PRICL stehen nur bedingt in Konkurrenz zu den Handelsbräuchen der Rückversicherung. Bei der Erarbeitung der PRICL wurde die Rückversicherungspraxis berücksichtigt. Es hat sich aber gezeigt, dass auch weithin anerkannte Handelsbräuche der Rückversicherung inhaltlich meist äußerst unbestimmt und so für eine konkrete (Streit-)Entscheidung wenig hilfreich sind. Ein gutes Beispiel hierfür gibt die Folgepflicht, die die Bindung des Rückversicherers an (Regulierungs-)Entscheidungen des Erstversicherers beschreibt. Die Folgepflicht ist zwar allgemein als Handelsbrauch anerkannt,⁴⁶ über ihren konkreten Inhalt besteht jedoch keinerlei Einigkeit (dazu auch unten VI 5). Hier setzt die PRICL-Regelung an und sucht der Folgepflicht klare inhaltliche Konturen zu geben.

Allgemein gesprochen bedeutet dies, dass die PRICL-Regelungen bestehende Handelsbräuche in ihre ausformulierten konkreten Regelungen aufnehmen und bei Maßgeblichkeit der PRICL grundsätzlich verdrängen. Allerdings behalten Handelsbräuche auch im Rahmen der PRICL eine spezifische Bedeutung, wie Art. 1.1.4 klarstellt. Wenn zwischen den Parteien des Rückversicherungsvertrags ein Handelsbrauch besteht, weil sie dessen Geltung vereinbart haben oder ihn jedenfalls praktizieren, so ist dieser Handelsbrauch auch unter den PRICL bindend.⁴⁷ Außerdem sind allgemein anerkannte Handelsbräuche, auch wenn die Parteien des konkreten Rückversicherungsvertrags sie nicht vereinbart oder bislang nicht praktiziert haben, stets bei der Auslegung des Vertragsinhalts zu berücksichtigen.⁴⁸ Der Rechtsanwender wird bei diesem Berücksichtigungsgebot allerdings im Blick behalten müssen, dass die PRICL gerade unbestimmte

Handelsbräuche im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ersetzen sollen.⁴⁹

2. Lückenfüllung

Hinsichtlich der Lückenfüllung unterscheiden die PRICL strikt⁵⁰ zwischen internen und externen Lücken (*internal* und *external gaps*).

Externe Lücken sind vertragsrechtliche Regelungsgegenstände, die außerhalb des Anwendungsbereichs der PRICL liegen.⁵¹ Erfasst sind alle vertraglichen Fragen, die nicht rückversicherungsspezifisch sind. Zur Füllung (vertragsrechtlicher) externer Lücken sind nach Art. 1.1.2 die PICC berufen, es sei denn, die Parteien haben deren Anwendung ausgeschlossen. Sind die zur Lückenfüllung berufenen PICC ihrerseits lückenhaft, sind (auf die PICC bezogen) interne Lücken nach deren Article 1.6(2) soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den grundlegenden allgemeinen Prinzipien der PICC zu füllen und (auf die PICC bezogen) externe Lücken nach dem insoweit kollisionsrechtlich anwendbaren Recht.

Interne Lücken der PRICL sind solche, die den durch die PRICL selbst vorgegebenen Anwendungsbereich betreffen (*issues within the scope of the PRICL but not expressly settled by them*).⁵² Hierbei handelt es sich also um offene rückversicherungsspezifische Fragen, für deren Beantwortung ein Rückgriff auf die PICC grundsätzlich ausscheidet. Interne Lücken sind – methodisch wiederum in Parallele zur Füllung interner Lücken der PICC – soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den grundlegenden allgemeinen Prinzipien der PRICL zu füllen. Ausweislich der *Comments* kann dies auch eine analoge Anwendung der Vorschriften bedingen oder gar die Offenlegung des wesentlichen Kerns einer Vorschrift, der so auf nicht explizit geregelte Sachverhalte Anwendung finden kann.

3. Utmost good faith (*uberrima fides*)

Nach den PRICL sind die Parteien des Vertrags während des gesamten Vertragsverhältnisses wechselseitig zu *utmost good faith* verpflichtet (Art. 2.1.2). Die herausragende Bedeutung dieser Regelung erschließt sich bereits aus ihrer systematischen Stellung als Eingangsregelung zu den Pflichten im Allgemeinen sowie daraus, dass zahlreiche *Comments* zu Regelungen über konkrete Pflichten darauf hinweisen, dass diese Regelungen Ausfluss der generellen Verpflichtung zu *utmost good faith* sind.⁵³

43 Art. 4.1 (*Scope of application*).

44 Für die Aggregation ausdrücklich in Art. 5.1 (C4).

45 Art. 1.1.6 (*Interpretation and internal gaps*) und Art. 1.1.2 (*External gaps*).

46 Zusammenfassend *Bork*, *Tension of Reinsurance*: die Folgepflicht des Rückversicherers im Licht des Regulierungsermessens des Erstversicherers (im Druck) Kap. 3 C II.

47 Art. 1.1.4(1) (*Usages and practices*).

48 Art. 1.1.4(2) (*Usages and practices*).

49 Hierin ist ein ganz wesentlicher Unterschied zu allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen, wie sie beispielsweise in Art. 1.6 (C6) PICC zum Ausdruck kommen, zu sehen (Art. 1.1.4 [C5]).

50 Art. 1.1.6 (C2).

51 Für nicht vertragsrechtliche Regelungsgegenstände ist das anwendbare Recht stets eigenständig zu bestimmen (entweder als Internationales Einheitsrecht oder als kollisionsrechtlich berufenes Recht).

52 Art. 1.6.1(2).

53 Dieser Zuschnitt wird deklaratorisch in Art. 2.1.4 (C1), Art. 2.2.1 (C1), Art. 2.3.1 (C4), Art. 2.4.1 (C1) und Art. 2.4.2 (C1) wiederholt.

Im englischen Recht, genauer im englischen Versicherungsvertragsrecht, geht der Grundsatz von *utmost good faith* auf die wegweisende Entscheidung *Carter v Boehm* aus dem Jahr 1766 zurück.⁵⁴ Sie war dort zunächst Wegbereiter für die Bejahung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht des VN, die Vertrauensschutzgesichtspunkten abgewonnen wurde. Die Bedeutung dieser Entscheidung erschließt sich vor dem Hintergrund, dass es im englischen *allgemeinen* Vertragsrecht bis dato (und auch lange Zeit danach) keinen der kontinentaleuropäischen Tradition vergleichbaren Grundsatz von Treu und Glauben gab. Im englischen Versicherungsvertragsrecht jedoch hat sich das Konzept von *utmost good faith* seit *Carter v Boehm* Bahn gebrochen und schließlich auch Eingang in die Gesetzgebung gefunden.⁵⁵ Ungeachtet der häufig beklagten Unbestimmtheit des Konzepts hat es auch die Rechtsentwicklung der USA und zahlreicher *Common Law*-Staaten beeinflusst⁵⁶ und sich international als Grundsatz des Rückversicherungsvertragsrechts etabliert.⁵⁷ Auch die deutsche rückversicherungsrechtliche Literatur übernimmt bisweilen durch pauschalen Verweis (meist auf die englische Rechtsprechung) jedenfalls die Begrifflichkeit *utmost good faith*.⁵⁸ Angesichts der starken Beeinflussung der internationalen Rückversicherungspraxis durch die englische Rechtsprechung und der daraus resultierenden internationalen Verbreitung der „*Utmost-good-faith*“-Doktrin folgen ihr auch die PRICL, nicht zuletzt im Interesse an der intendierter Akzeptanz ihrer Modellregelung auch im englischen Rechtsraum.

Dem deutschen Recht ist der Grundsatz von *utmost good faith* (*uberrima fides*) – sieht man von den gelegentlichen Bezugnahmen im deutschen Rückversicherungsvertragsrecht ab – unbekannt.⁵⁹ Für den deutschen Rechtsanwender der PRICL stellt sich daher die Frage, welche Aussagekraft der adjektivistischen Ergänzung des Gebots von Treu und Glauben („*utmost*“ *good faith*) zukommt. Hierzu ist festzustellen, dass zum deutschen Grundsatz von Treu und Glauben bezogen auf Versicherungsverträge im Ergebnis kein Unterschied auszumachen ist. Maßgebend hierfür ist, dass der in § 242 BGB niedergelegte Grundsatz weit genug ist, um Treuepflichten, abhängig vom jeweiligen Vertragstypus, spezifische Ausprägungen zu geben. Insoweit ist anerkannt, dass dem Grundsatz von Treu und Glauben für den Versicherungsvertrag im Allgemeinen⁶⁰ und speziell für den Rückversicherungsvertrag⁶¹ besondere Bedeutung zukommt.

In dieser Weise sind auch die PRICL zu verstehen, die im aleatorischen Charakter der Versicherung und besonders der Rückversicherung den Grund für *utmost good faith* erkennen.⁶² Im Rahmen der PRICL muss der deutsche Rechtsanwender daher nicht mit übersteigerten Treuepflichten rechnen. Wie im deutschen Recht gilt: Erst- und Rückversicherer müssen die Interessen der jeweils anderen Partei angemessen und d. h. rückversicherungsspezifisch berücksichtigen.⁶³

4. Vorvertragliche Anzeigepflicht und Rechtsfolgen ihrer Verletzung

a) Vorvertragliche Anzeigepflicht

Zur vorvertraglichen Anzeigepflicht als einseitige Pflicht des Erstversicherers⁶⁴ stellt Art. 2.2.1 zunächst das vermeintlich Selbstverständliche fest: Noch vor Vertragsschluss hat der Erstversicherer als künftiger Rückversicherungsnehmer dem Rückversicherer alle Umstände anzuzeigen, die ihm bekannt sind oder ihm bekannt sein müssten, und deren Kenntnis für die Risikoübernahme durch den Rückversicherer wesentlich sind. Wesentlich (*material*) ist eine Information, wenn sie sich auf die Entscheidung eines vernünftigen und umsichtigen Rückversicherers (*reasonable and prudent reinsurer*) auswirkt, ob und wenn ja zu welchen Bedingungen und für welche Prämie er das Risiko übernimmt. Die Wesentlichkeit der Information (*material in-*

formation) ist daher schon Voraussetzung dafür, dass überhaupt eine Anzeigepflicht des Erstversicherers entsteht. Da aus Erfahrung absehbar ist, dass es in der Vertragspraxis zu Meinungsverschiedenheiten vor allem hinsichtlich des Kriteriums der Wesentlichkeit und der sie definierenden weichen Faktoren kommen wird, warten die PRICL hier mit zahlreichen *Illustrations* auf, die nicht abschließend, aber beispielhaft ein Bild der Wesentlichkeit vorzeichnen.⁶⁵

Die PRICL treffen mit der vermeintlich selbstverständlichen Regelung indes auch wichtige Weichenstellungen. So kommt es nicht nur auf die positive Kenntnis des Erstversicherers an,⁶⁶ sondern auch darauf, ob der Erstversicherer hätte erkennen müssen, dass der nicht angezeigte Umstand die Vertragsentscheidung des Rückversicherers beeinflusst hätte.⁶⁷ Maßgebend für die Beurteilung der Wesentlichkeit ist nicht die subjektive Sicht

54 *Carter v Boehm* (1766) 3 Burr 1905 (1909). S. dazu die Beiträge in *Hanl/Pynt, Carter v Boehm and Pre-Contractual Duties in Insurance Law* 2018.

55 Sec. 17 of the Marine Insurance Act 1906 (in der Fassung vom 12. 8. 2016).

56 Mit Verweis auf die Situation in anderen Ländern Art. 2.1.2 (C3 f.).

57 Zu *utmost good faith* im deutschen Rückversicherungsrecht *Bork, Tension of Reinsurance: die Folgepflicht des Rückversicherers im Licht des Regulierungsermessens des Erstversicherers* (im Druck) Kap. 6 D; *Gerathwohl, Rückversicherung – Grundlagen und Praxis* Bd. 1 2018 S. 458; *Cannawurf/Schwepcke* in *Lüer/Schwepcke, Rückversicherungsrecht* 2013 § 8 Rn. 47.

58 *Looschelders* VersR 2012, 1 (2 f.), der die Parallelität von *utmost good faith* und Treu und Glauben aufzeigt, jedoch unterschiedliche Bedeutungsgehalte annimmt. S. auch *Liesegang, Die vorvertragliche Anzeigepflicht im englischen Versicherungsvertragsrecht* 1994 S. 124.

59 Der Grundsatz hat sich allerdings in § 13 der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen (ADS) von 1919 niedergeschlagen, die mangels gesetzlicher Regelung der Seeversicherung im deutschen Recht gesetzesähnliche Bedeutung erlangt haben. Nach dieser Regelung haben alle Beteiligten Treu und Glauben „im höchsten Maße“ zu betätigen – auf das deutsche Recht relativiert aber schon *Schlegelberger, Seeversicherungsrecht* 1960 § 13 Rn. 1 ff. In diesem Zusammenhang wird ausnahmsweise auch in der jüngeren deutschen Lehre auf *Carter v Boehm* Bezug genommen und moniert, dass sich in Deutschland niemand näher mit dem Konzept von *utmost good faith* beschäftigt habe; s. *Remé, Das Seeversicherungsrecht bleibt Kaufmannsrecht, Vortrag* gehalten am 26. 6. 2007 vor dem deutschen Verein für internationales Seerecht, abrufbar unter: <http://www.seerecht.de/wp-content/uploads/dvis-vortrag-20070626-das-seeverversicherungsrecht-bleibt-kaufmannsrecht.pdf> (zuletzt abgerufen am 30. 7. 2019).

60 RGZ 3, 21 (23); 16, 121 (122); 19, 216 (227); BGHZ 99, 228 = VersR 1987, 278; BGH VersR 2000, 171; BGHZ 154, 154 (170) = VersR 2003, 581; BGH VersR 2005, 1673; VersR 2009, 980. Vgl. auch *Wandt/Bork, Pre-Contractual Duties under the German Insurance Law* S. 261 ff. in *Hanl/Pynt, Carter v Boehm and Pre-Contractual Duties in Insurance Law* 2018.

61 *Gerathwohl, Rückversicherung – Grundlagen und Praxis* Bd. 1 2018 S. 458; *Cannawurf/Schwepcke* in *Lüer/Schwepcke, Rückversicherungsrecht* 2013 § 8 Rn. 47. Einen Überblick zu den unterschiedlichen Ausprägungen des Grundsatzes von Treu und Glauben geben *Cannawurf/Schwepcke* in *Lüer/Schwepcke, Rückversicherungsrecht* 2013 § 8 Rn. 46 ff.; *Looschelders* VersR 2012, 1.

62 Vgl. Art. 2.1.2 (C7).

63 *Cannawurf/Schwepcke* in *Lüer/Schwepcke, Rückversicherungsrecht* 2013 § 8 Rn. 49.

64 Art. 2.2.1 (*Duty of disclosure*).

65 Beispielsweise unter Art. 2.2.1 (C8) (I3–I7).

66 Art. 2.2.1 (C16 f.).

67 Art. 2.2.1 (C6 ff.).

des konkreten Rückversicherers, sondern der objektive Standard eines *reasonable and prudent reinsurer*.⁶⁸

b) Rechtsfolgen der Pflichtverletzung

Die Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung regelt Art. 3.2, dessen spezifische Rechtsbehelfe die bereits vorgestellten allgemeinen Rechtsbehelfe aus Art. 3.1 verdrängen. Das Bestreben der Aufrechterhaltung des Vertrags steht auch hier im Vordergrund. Die spezielle Rechtsfolgenregelung soll dem Rückversicherer allerdings passgenaue Rechtsbehelfe bieten, die in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Anzeigepflicht stehen. Die differenzierte Regelung gleicht die Interessen der Parteien aus und spiegelt inhaltlich die modernen Entwicklungen in der Erst- und Rückversicherung wider, wie sie zuletzt insbesondere in Chapter 4 Schedule 1 UK Insurance Act 2015 Ausdruck fanden.

Zunächst unterscheiden die PRICL für die Rechtsfolgenfrage danach, zu welchen Bedingungen der Rückversicherer den Vertrag geschlossen hätte, hätte er den nicht angezeigten Umstand bei Vertragsschluss gekannt.⁶⁹

Hätte der Rückversicherer den Vertrag zu gleicher Prämie, aber zu anderen Bedingungen geschlossen (insbesondere anderen Risikobeschreibungen, -ausschlüssen), bleibt der Vertrag bestehen und wird lediglich angepasst, Art. 3.2(1). Die „anderen Bedingungen“ werden durch Erklärung des Rückversicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für eine Ausschlussklausel, sodass die von ihr erfassten Risiken auch dann ausgeschlossen sind, wenn sie sich vor der Vertragsanpassung bereits verwirklicht haben.

Hätte der Rückversicherer den Vertrag zwar zu gleichen Bedingungen geschlossen, aber bei voller Kenntnis des Risikos eine höhere Prämie verlangt, stellt die rückwirkende Anpassung der Prämie meist keine interessengerechte Lösung dar. Nach dem Zweck der vorvertraglichen Anzeigepflicht, dem Rückversicherer informatorisch die Grundlage für ein angemessenes Äquivalenzverhältnis von Risiko und Prämie zu geben, liegt es auf der Hand, dass der Erstversicherer nicht einfach durch Anpassung des Vertrags so gestellt werden kann, als habe er seine Anzeigepflicht ordnungsgemäß erfüllt. Diese Lösung hätte keinerlei Präventionswirkung und würde die rechtstatsächliche Erkenntnis ignorieren, dass Anzeigepflichtverletzungen dem Rückversicherer – zu seinem wirtschaftlichen Nachteil – häufig unbekannt bleiben. Es ist daher für den Rückversicherungsvertrag – nicht anders als für den Erstversicherungsvertrag – allgemein anerkannt, dass die Rechtsfolge einer Anzeigepflichtverletzung dem Präventionsgedanken durch eine spürbare und damit präventiv verhaltenssteuernde Sanktion Rechnung tragen soll. Andererseits liegt es im Interesse der Parteien eines Rückversicherungsvertrags, den Vertrag auch bei einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung möglichst mit angepasstem Inhalt aufrechtzuerhalten. Dies führt in der Fallkonstellation der Prämienrelevanz der Nichtanzeige zu folgender Rechtsfolgendifferenzierung in Art. 3.2(2):

- Der Rückversicherer ist berechtigt, seine Leistung für Versicherungsfälle, die vor Kenntniserlangung von der Anzeigepflichtverletzung eingetreten sind, proportional zu derjenigen Prämie zu kürzen, die bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Anzeigepflicht geschuldet worden wäre (Sanktion für die Vergangenheit).
- Für die nach Kenntniserlangung von der Anzeigepflichtverletzung verbleibende Vertragszeit wird der Vertrag angepasst, der Rückversicherer hat also gegen Zahlung der *pro rata* erhöhten Prämie für die Zukunft volle Deckung zu gewähren (Anpassung für die Zukunft).
- Der Erstversicherer kann dem Rückversicherer innerhalb angemessener Zeit nach erfolgter Vertragsanpassung mitteilen,

dass er die erhöhte Prämie nicht nur *pro rata* für die Zukunft, sondern für die gesamte Vertragszeit zahlt; er erlangt dadurch vollen Versicherungsschutz auch für bereits eingetretene Schäden, von denen er bei der Mitteilung an den Rückversicherer, die volle Prämie zahlen zu wollen, noch keine Kenntnis hatte. Es handelt sich bei diesem Gegenrecht des Erstversicherers um eine innovative Lösung der PRICL. Sie ist Ausfluss des grundsätzlichen Interesses beider Vertragsparteien, die Folgen einer Vertragsstörung möglichst gering zu halten, anders ausgedrückt: dem eigentlichen Vertragsziel auch bei einer Vertragsstörung möglichst nahe zu kommen.

Ein Recht des Rückversicherers zur Rückabwicklung des Vertrags (*avoidance*) besteht ausschließlich im Fall einer arglistigen Anzeigepflichtverletzung oder falls der Rückversicherer den Vertrag bei Kenntnis des nicht angezeigten Umstands gar nicht erst abgeschlossen hätte (Art. 3.2(3)). In diesen außergewöhnlichen Konstellationen gilt es, die Vertragsabschlussfreiheit des Rückversicherers gegenüber dem pflichtwidrig handelnden Erstversicherer zu schützen.

Für Schäden infolge der Anzeigepflichtverletzung, die nicht bereits durch die Vertragsanpassung oder Rückabwicklung des Vertrags ausgeglichen sind (*additional damages*), kann der Rückversicherer zusätzlich Ersatz verlangen (Art. 3.2(4)).

5. Schicksalsteilungs- und Folgepflicht

Die PRICL unterscheiden zwischen Schicksalsteilungs- und Folgepflicht des Rückversicherers.⁷⁰ Beide Pflichten bestimmen maßgeblich die Voraussetzungen der Haftung des Rückversicherers. Die Schicksalsteilungspflicht betrifft das versicherungstechnische Risiko des Erstversicherers, an welchem der Rückversicherer durch die Rückversicherung teilnimmt. Die Folgepflicht, die für den quantitativen Umfang der Haftung des Rückversicherers nicht weniger erheblich ist, beschreibt die Bindung des Rückversicherers an vertragliche Entscheidungen des Erstversicherers, insbesondere dessen Regulierungsentscheidungen in Bezug auf das Erstversicherungsverhältnis.

Mit der Trennung zwischen Schicksalsteilungs- und Folgepflicht folgen die PRICL insbesondere dem deutschen Rückversicherungsvertragsrecht, durchaus im Wissen, dass auch im deutschen Recht weder Klarheit über die Voraussetzungen, welche die Folgepflicht auslösen, noch über deren Umfang (Grenzen) besteht.⁷¹ Auch in anglo-amerikanischen Rechtsordnungen werden die Begriffe *follow-the-fortunes* und *follow-the-settlements* verwendet, wobei dem aber nicht immer ein Bedeutungsunterschied im oben beschriebenen Sinne beigemessen wird. Häufig werden die Begriffe auch mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gehalt aufgeladen und nicht trennscharf unterschieden.

68 Art. 2.2.1 (*Duty of disclosure*). Art. 2.2.1 (C9) macht allerdings deutlich, dass es an der Wesentlichkeit auch dann fehlt und damit keine Anzeigepflicht besteht, wenn nachgewiesen ist, dass der konkrete Rückversicherer seine Entscheidung zum Vertragsschluss von einem bestimmten Umstand nicht abhängig gemacht hätte. Dieser Vorbehalt, der vom Wortlaut der Regelung nicht gedeckt ist, lässt sich nur im Wege einer an Treu und Glauben orientierten, teleologischen Auslegung begründen. Im Ergebnis bedarf es dieses Vorbehalts nicht, da die Rechtsfolgenregelung des Art. 3.2 stets Kausalität für die Entscheidung des konkreten Rückversicherers voraussetzt.

69 Art. 3.2 (*Remedies for breach of pre-contractual duty of disclosure*).

70 Art. 2.4.3 (*Follow-the-settlements and follow-the-fortunes*).

71 Hierzu umfassend Bork, Tension of Reinsurance: die Folgepflicht des Rückversicherers im Licht des Regulierungsermessens des Erstversicherers (im Druck).

Die PRICL streben hier im Interesse der Rechtssicherheit Eindeutigkeit der Begriffe und Begriffsinhalte an. Bereits die begriffliche Differenzierung, die in den *Comments* der Regelung eingehend beschrieben ist, verspricht zukünftig mehr Genauigkeit und Klarheit bei darauf Bezug nehmenden vertraglichen Vereinbarungen.⁷² Durch die Fassung von Art. 2.4.3, wonach besondere Voraussetzungen nur für *follow-the-settlements* bestehen, und durch die *Comments* ist außerdem besonders mit Blick auf die englische Rechtsprechung klargestellt, dass die unterschiedlichen Begriffe auch für unterschiedliche Bedeutungsinhalte stehen.⁷³

Voraussetzungen für die Folgepflicht des Rückversicherers (*follow-the-settlements*) sind, dass die Leistung des Erstversicherers durch den Rückversicherungsvertrag gedeckt sein muss, und vertretbar auch die Deckung durch den Erstversicherungsvertrag angenommen werden kann (*and arguably covered by the primary insurance contract*). Die PRICL folgen damit der im englischen Recht mehrheitlich favorisierten Lösung, auch wenn hinsichtlich der Grenzen der Folgepflicht international die unterschiedlichsten Ansätze vertreten werden. Die Adaption des englischen Rechts ist inhaltlich gut begründbar und dient – angesichts des internationalen Einflusses des englischen Rückversicherungsrechts – der angestrebten Rechtsvereinheitlichung durch Akzeptanz der PRICL. Zur Frage der Vertretbarkeit (*arguably within*) benennen die PRICL einzelne Kriterien,⁷⁴ betonen andererseits jedoch die Eigenständigkeit des Erstversicherers in seine Regulierungsentscheidungen.⁷⁵ Im Ergebnis führen die PRICL bewusst nicht zu einer Neubewertung der Folgepflicht, sondern beschränken sich auf die Konkretisierung des Status quo.

6. Kooperation zwischen Erst- und Rückversicherer

Die PRICL stellen nur allgemeine Kooperationspflichten auf, die wiederum aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ableitbar sind, allerdings bewusst ausdrücklich adressiert werden.⁷⁶ Sie beziehen sich auf das *reinsurance claims handling* und statuieren daher in Abgrenzung zu dem Bezugspunkt der „Follow-the-settlements“-Vorgaben aus Art. 2.4.3 insbesondere keine Kooperationspflicht im *claims handling* im Erstversicherungsverhältnis.

Die PRICL verzichten also auf einen konkreten Katalog an Kooperationspflichten, wie er in der Vertragspraxis regelmäßig je nach Rückversicherungsart und -form sowie in Abhängigkeit der Vorstellungen der Rückversicherungsparteien individuell und durch verschiedene Vertragsklauseln festgelegt wird. Einzelne, in der Vertragspraxis geläufige Ausprägungen werden in den *Comments* von Art. 2.4.1 und Art. 2.4.4 beschrieben, darunter beispielsweise die rechtzeitige und umfassende Schadensanzeige des Erstversicherers und die unverzügliche Bearbeitung der Anzeige und rechtzeitige Auszahlung des Rückversicherungsleistung durch den Rückversicherer. Hieraus wird deutlich, dass die PRICL selbst keine erweiterte Kooperationspflicht des Erstversicherers oder gar ein Kontrollrecht der Rückversicherers (*claims cooperation und claims control*) vorsehen. Aufgrund des dispositiven Charakters der PRICL kann allerdings eine erweiterte Einflussnahme des Rückversicherers vertraglich vereinbart werden. Dies entspricht vielfach den Interessen des modernen Rückversicherers, der sich (wiederum in Abhängigkeit der Rückversicherungsart und -form) vermehrt Kontrollrechte einräumen lässt.

VII. Ausblick

Die PRICL werden sich in der Vertragspraxis erst noch behaupten müssen. Schon jetzt lässt sich aber sagen, dass Vertragsparteien mit der Wahl der PRICL eine Entscheidung für größere Klarheit und größere Rechtssicherheit treffen. Anstelle vager

Handelsbräuche, deren Bestimmung im Konfliktfall in der Entscheidung von Schiedsrichtern und Sachverständigen liegt und so für die Vertragsparteien regelmäßig nicht vorhersehbar und bisweilen auch nicht nachvollziehbar sind,⁷⁷ treten bei Vertragsschluss bekannte, ausformulierte und erläuterte Modellregelungen. Die zahlreichen Gründe für mehr Vertragssicherheit (*contract certainty*)⁷⁸ sollen hier nicht noch einmal wiederholt werden.⁷⁹ Es ist Zeit, veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere des Aufsichtsrechts⁸⁰, auch im Rückversicherungsvertragsrecht Rechnung zu tragen. Dabei geht es nicht um eine aufoktroierte Verrechtlichung, sondern um offerierte Vereinfachung der nach wie vor in den Händen der Vertragsparteien liegenden Vertragsgestaltung.

Schon jetzt lässt sich auch sagen, dass die PRICL als einheitlicher Referenzrahmen mit einer einheitlichen Rechtsterminologie den wissenschaftlichen Diskurs zum Recht der Rückversicherung erheblich intensivieren werden. Dazu trägt bei, dass über die Arbeit an den PRICL projektbezogen ein weltweites Netzwerk von Rechtswissenschaftlern und Praktikern mit Interesse an der Fortentwicklung des Rückversicherungsrechts entstanden ist. Erste wissenschaftliche Früchte aus der Mitarbeit in der PRICL-Forschungsgruppe – und deren Erkenntnisse aufnehmend – in Form tiefgehender wissenschaftlicher Untersuchung zentraler Fragen des Rückversicherungsvertragsrechts liegen bereits vor,⁸¹ weitere stehen vor dem Abschluss.

Zum Fortgang des Forschungsprojekts: Die PRICL streben kein vollständiges System des Rückversicherungsvertragsrechts an, sondern beschränken sich auf die für die Vertragspraxis relevanten Bereiche. Dazu gehören allerdings einige Vertragsfragen, die in der aktuellen Version der PRICL noch nicht adressiert sind, beispielsweise die mit *back-to-back cover* bezeichnete Deckungskongruenz von Erst- und Rückversicherung, die Frage von Rückversicherungsschutz für außervertragliche Haftung des Erstversicherers oder Verjährungsfragen. Hierzu sollen weitere Modellregelungen in der zweiten Phase des Forschungsprojekts (2020–2022) erarbeitet werden, erfreulicherweise weiterhin mit bereits bewilligter Forschungsförderung seitens der nationalen Förderungsinstitutionen Deutschlands und der Schweiz und weiterhin in Kooperation mit UNIDROIT.

72 Art. 2.4.3 (C1–C11).

73 Insbesondere Art. 2.4.3 (C2).

74 Art. 2.4.3 (C4): „In determining what constitutes an unreasonable settlement, due regard should be given to the risks faced by the reinsured if it does not settle, including bad faith suits by policyholders, investigation and punishment by regulators, the risk of worse outcomes at trial, and increased disputing costs.“

75 So Art. 2.4.3 (C4): „If it cannot be said with positive assurance that after consideration of these factors, no reasonable person would support the amounts paid in settlement, the settlement should generally be considered sufficiently reasonable in amount and terms.“

76 Art. 2.4.2 (*Claims handling by the reinsured*).

77 *Gumbel* ZfV 1988, 528 (528), der annimmt, dass beiden Rückversicherungsparteien im Konfliktfall immer gelingen wird, einen tauglichen Sachverständigen zu finden, der einen den eigenen Sachvortrag stützenden Handelsbrauch unter Beweis stellt.

78 *Heiss*, From Contract Certainty to Legal Certainty for Reinsurance Transactions: The Principles of Reinsurance Contract Law (PRICL), *Scandinavian Studies in Law* Vol. 64 2018 S. 92 ff.

79 S. oben unter II–IV.

80 *Wandt/Gal*, ICIR Annual Report 2016–2017 S. 60 (Fundstelle in Fn. 17).

81 *Bork*, Tension of Reinsurance: die Folgepflicht des Rückversicherers im Licht des Regulierungsermessens des Erstversicherers (im Druck).